

Mitteilung an die Anleger des CS Fund 3

ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (nachfolgend der «Fonds»)

I. Änderungen des Fondsvertrags

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung (ab 30.04.2024 UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel), mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA den Fondsvertrag des Fonds im Rahmen der strategischen Alignierung des Produkteangebots wie folgt zu ändern:

1. § 6 Anteile und Anteilklassen

Ziff. 4 des §6:

Bei sämtlichen **D - Anteilsklassen** und **Z - Anteilsklassen** wird **ab 31.05.2024** der in der rechten Spalte der Tabelle abgebildete Wortlaut den bisherigen Wortlaut ersetzen.

Gemäss §6 Ziff. 7 des Fondsvertrages sind die Fondsleitung und die Depotbank verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 8 vornehmen.

Der Wortlaut lautet wie folgt:

Gültig bis 30.05.2024:	Neu und gültig ab 31.05.2024:
<p>Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «DB» sind thesaurierende Anteile und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, MyChoice, Premium Mandates. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.</p>	<p>Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «DB» sind thesaurierende Anteile und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «DB» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben; b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben; c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat. <p>Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.</p>
<p>Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «ZB» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates, MyChoice. Der Erwerb der Klasse «ZB» muss im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag ausdrücklich vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung und Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.</p>	<p>Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «ZB» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «ZB» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben; b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben; c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat. <p>Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Der Erwerb der Klasse «ZB» muss ausdrücklich in einer der vorgeannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen</p>

	Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.
--	--

2. § 6 Anteile und Anteilklassen

Ziff. 5 des §6:

Des Weiteren werden Hinweise auf eine Einheit der Credit Suisse Gruppe auf eine Einheit der UBS Gruppe geändert.

3. §17 Berechnung der Nettoinventarwerte

Ziff. 7 wird um den folgenden Absatz ergänzt:

«Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.»

4. § 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ziff. 2 wird um folgenden Absatz ergänzt:

«Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.»

II. Formelle bzw. redaktionelle Änderungen

Die Änderungen wurden im Prospekt entsprechend nachvollzogen. Ebenfalls wurden noch weitere formelle bzw. redaktionelle Anpassungen vollzogen, welche die Rechte der Anleger nicht tangieren.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV erstreckt.

Hinsichtlich der in Ziff. I. 1., 3. und 4. genannten Änderungen werden die Anleger darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Zürich, den 26.04.2024

Die Fondsleitung: Credit Suisse Funds AG, Zürich (ab 30.04.2024: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel)
Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich